

Satzung des „Judoclub und Sportverein DANTAI Karben 2012 e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen „Judoclub und Sportverein DANTAI Karben 2012 e.V.“. Zugelassene Kurzform ist „JCS DANTAI Karben“. Er hat seinen Sitz in Karben und ist in das Vereinsregister Frankfurt/Main unter der Nummer 14969 eingetragen.
- b. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Judosports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen (Judo, Sport und Spiel). Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
- c. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

- a. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- b. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Art und Umfang einer angemessenen Vergütung für die Tätigkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

§ 4 Verbandsanschluss

- a. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und seiner Fachverbände.
- b. Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband Landessportbund Hessen und dessen Dachverband ergänzend.

§ 5 Mitgliedschaft

- a. Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimm- und teilnahmeberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

- b. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- c. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

§ 6 Ehrenmitglieder und Ehrungen

- a. Mitglieder und dem Verein besonders verbundene Nicht-Mitglieder können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn der Vorstand dem mit einfacher Mehrheit zustimmt.
- b. Ehrenmitglieder haben alle satzungsmäßigen Rechte, allerdings sind sie von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. Ausschluss aus dem Verein.

In Zusammenhang mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist folgendes zu beachten:

- d. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- e. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen oder unehrenhaften Betragens mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands - bei einfacher Stimmenmehrheit im Vorstand - ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- f. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als ein Monat vergangen ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- g. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Vereinsvermögen ist bei der Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben. Die Streichung ist dem Mitglied an die von ihm dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift mitzuteilen.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verstößt ein Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung, ohne Anlass zur Streichung aus der Mitgliedliste oder zum Ausschluss aus dem Verein zu geben, können nach Vorstandsbeschluss folgende Ordnungsmaßnahmen - einzeln oder nebeneinander - gegen das Mitglied ergreifen:

- a. Schriftliche oder mündliche Verwarnung,
- b. Befristetes Verbot der Teilnahme an Judo, Sport oder Spiel,
- c. Befristetes Ruhen der Mitgliedschaftsrechte,
- d. Verhängung einer an den Verein oder an eine karitative Organisation zu entrichtende Geldbuße bis zur Höhe von EUR 100,00 (EUR Einhundert).

Die Ordnungsmaßnahmen nach b. und c. können für höchstens 12 Monate verhängt werden. Die Durchführung einer Ordnungsmaßnahme schließt eine etwaige Verpflichtung des Betroffenen zum Schadenersatz nicht aus.

Wenn eine Verwarnung oder eine Maßnahme nach b., c. oder d. beschlossen wurde, kann der Vorstand den Beschluss in geeigneter Form vereinsintern bekannt geben. Soll dies geschehen, ist das Mitglied hierauf hinzuweisen.

Vor Erlass einer Maßnahme nach c. oder d. ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen eine solche Maßnahme kann der Betroffene binnen 4 Wochen nach Zugang des schriftlichen Beschlusses Beschwerde an den Vorstand einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Außer der mündlichen Verwarnung müssen alle Ordnungsmaßnahmen dem Mitglied schriftlich unter Hinweis auf die Bestimmungen des Abs. 4 bekanntgegeben werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- a. Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.
- b. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- c. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 100,00 je Einzelfall verhängen.

§ 10 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- a. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie der Finanzmanager. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- b. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als EUR 2.000,00 (Euro zweitausend) verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands (Vorstandschaft) mit einfacher Mehrheit einzuholen. Bei Bankgeschäften vertritt der vertretungsberechtigte Vorstand einzeln und in unbegrenzter Höhe.
- c. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschaft) besteht aus
 - i. dem Vorstand,
 - ii. der/dem Finanzmanagerin / Finanzmanager,
 - iii. der / dem Jugendkoordinator/in
 - iv. der / dem Schriftführer

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- a. Führung der laufenden Geschäfte,
- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- e. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,

- f. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- g. Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 13 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von vier Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder beruft das älteste Vereinsmitglied binnen 2 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Vorstandes ein.

§ 14 Vorstandssitzungen

- a. Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- b. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).
- c. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- b. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
- c. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
- d. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 16 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Ordnungen

- a. Die Vorstandschaft kann allgemein verbindliche Vorschriften zur Durchführung der Satzung, insbesondere zur Regelung des Judo-, Sport- und Spielbetriebs sowie über die Benutzung der Sportstätten, Sportgeräte und sonstigen Einrichtungen des JCS DANTAI beschließen.
- b. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Verbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- c. Für die Umsetzung der DSGVO gilt die Datenschutzordnung des Vereins.

§ 18 Ehrenamtspauschale

Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern kann der Vorstand eine Ehrenamtspauschale bis zur Höhe des steuerlichen Höchstbetrages gewähren.

§ 19 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- a. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- b. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/ oder Jugendwartin vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 20 Haftung

Der Verein haftet nicht für Unfälle beim Sportbetrieb oder Schäden durch Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins, soweit dafür keine Versicherungen in Anspruch genommen werden können.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen ausschließlich.

Ehrenamtlich Tätige sowie Organ- und Amtsträger, deren Vergütung 500,-- Euro im Jahr nicht übersteigt, haften gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Das gesamte vorhandene Vereinsvermögen fällt bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks dem hessischen Judoverband zu, der das Geld ausschließlich zur Förderung des Judo, verwenden darf.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.